

und Anfang der sechziger Jahre, Vergünstigungen zu erwirken. Immerhin verankerte die DDR im Zuge der Verfassungsrevision von 1974 in Artikel 6 das Bekenntnis in ihrer Verfassung, „für immer und unwiderruflich mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken verbündet“ zu sein. Allem Anschein nach haben die Entspannungspolitik und ihre Umsetzung in die innerdeutsche Vertragspolitik später zu einem Zwiespalt im Verhältnis der DDR zur Sowjetunion geführt, ablesbar an der Entmachtung Ulbrichts zu Beginn der siebziger Jahre und dem öffentlich ausgetragenen Konflikt um die innerdeutsche Interessenpolitik der DDR unter Honecker um die Mitte der achtziger Jahre. Die UdSSR selber hatte diese Politik inauguriert, die der DDR die lange ersehnte internationale Anerkennung und zur Bundesrepublik ein „geregeltes Nebeneinander“, wenn auch unterhalb der Schwelle der völkerrechtlichen Anerkennung, verschaffte. Kaum daß es installiert war, wurde das innerdeutsche Verhältnis zur Quelle nie mehr erlahmenden sowjetischen Mißtrauens gegenüber der SED-Führung. Es wuchs ab der zweiten Hälfte der siebziger Jahre in dem Maße, wie die sowjetische Fähigkeit zur wirtschaftlichen Unterstützung der DDR wie der anderen „Bruderstaaten“ nachließ, was wiederum die DDR nötigte, mehr und mehr in ein Sonderverhältnis zur Bundesrepublik hineinzugleiten, mochte sie es auch nach außen unter dem Schirm der mit der Sowjetunion gemeinsamen „Friedenspolitik“ verbergen. Zerrüttet wurde das bilaterale Verhältnis vollends, als die Sowjetunion unter Gorbatschow dazu überging, es der DDR in puncto Interessenpolitik gegenüber dem Westen gleichzutun. Damit endete eine Beziehung, die nie „organisch“ werden konnte, da sie beide Seiten im Grunde überforderte. Krankte der SED-Staat an einem unheilbaren Legitimitätsdefizit, so erwies sich die Sowjetunion als außerstande, unter den Prämissen des Ost-West-Konflikts, der die Systemauseinandersetzung einschloß, die ihr nach dem Zweiten Weltkrieg zugefallene Einflußzone zu stabilisieren und in ihrer europäischen Maßstäben genügenden Entwicklung befriedigend zu fördern.

2.2 Politische Repression in der DDR

2.2.1 Politische Verfolgung als Systemelement der SED-Diktatur

„Der SED-Staat war eine Diktatur. Er war dies nicht durch Fehlentwicklung oder individuellen Machtmißbrauch – der kam im einzelnen hinzu –, sondern von seinen historischen und ideologischen Grundlagen her.“ Diese Feststellung im Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16. Juni 1994 trifft auch auf die politische Verfolgung durch die DDR zu, die als eine „ideologisch motivierte Verfolgung“ (Expertise Bouvier) zu begreifen ist. Sie war konstitutiver Bestandteil eines Herrschaftssystems, das auf Repression zur Sicherung seiner Macht und seines Monopolanspruchs nicht verzichten konnte. Jede Untersuchung der Frage, wie sich die Unterdrückungsmaßnahmen im einzelnen gestalteten, hat zu

berücksichtigen, daß es sich bei der politischen Verfolgung in der DDR um ein systembedingtes totalitäres Phänomen handelte.

Um die Mitte der fünfziger Jahre hatte die SED im großen ganzen ihre Herrschaft etabliert. Der politische Widerstand war vorerst im wesentlichen gebrochen, der Aufstand vom 17. Juni 1953 hatte zur Befestigung der sowjetischen Entschlossenheit geführt, die Position DDR zu halten, und Ulbricht war in seiner Machtstellung bestärkt worden. Vorausgegangen war, was hier in Erinnerung zu rufen ist, unter Anleitung und tätiger Mitwirkung durch die Sowjetmacht ein Jahrzehnt offener Repression, ja des Terrors, der mit dem Kalten Krieg nicht zu entschuldigen ist. Was sich spätestens ab 1947/48 in der DDR und anderen „Volksdemokratien“ zutrug, war vielmehr die systemeigene Antwort auf das absehbare Scheitern der sowjetischen Ambition, zumindest Gesamtdeutschland unter sowjetische Kontrolle zu bringen. Die Herrschaftssicherung mittels scheinbar willkürlicher Maßnahmen zwecks Einschüchterung, mittels Säuberungen und Schauprozessen trat in den Vordergrund.

Ins Visier gerieten in der SBZ/DDR alle politischen und gesellschaftlichen Kräfte, die sich dem Willen der Einheitspartei widersetzen oder verdächtig schienen, konditionell dazu geneigt zu sein. Zwar fing die SED bei sich selbst und ihren eigenen Mitgliedern an, doch gerieten die bürgerlichen Parteien gleichfalls unter den Druck von Verfolgung und Gleichschaltung. Um der drohenden Majorisierung der Kommunisten durch die Sozialdemokraten zuvorzukommen, hatten die KPD und die SMAD mit Unterstützung auch von Teilen der Sozialdemokratie erfolgreich auf die Gründung der Einheitspartei im Frühjahr 1946 gedrängt. Der zentrale Parteiapparat der SED ging nun daran, das eingeströmte sozialdemokratische Gedankengut zu eliminieren, um die Partei zu einer „Partei des neuen Typus“, das heißt bolschewistischer Prägung, zu wandeln bzw. die SED nach dem Muster der KPD seit den späten zwanziger Jahren umzumodeln. „Sozialdemokratismus“ wurde ein Vorwurf, der, mit Reminiszenzen an die frühere antisozialdemokratische Propaganda der Kommunisten („Sozialfaschisten“) unterfüttert, alle ideologischen Abweichungen brandmarkte, die das totalitäre Herrschaftsmonopol der Partei und deren Politik in Frage stellten. Ein Straftatbestand war „Sozialdemokratismus“ nicht, er diente nicht als Verhaftungs- und Verurteilungsgrund. Dafür fanden sich andere Gründe wie antisowjetische und antikommunistische Arbeit, Kriegshetze, Boykothetze, Sabotage, Wirtschaftsverbrechen oder Spionage – alles strafrechtlich relevante Vorwürfe, unter denen gleichermaßen Sozialdemokraten wie „bürgerliche“ Demokraten vor Gericht gestellt und teils in geheimen, teils in Schauprozessen abgeurteilt wurden. Ebenso erging es denjenigen, die als „Schumacher-Agenten“ oder als „Kaiser-Agenten“ angeklagt wurden, weil sie etwa mit den Ostbüros der SPD bzw. der CDU Verbindung hatten. Ähnliche Schicksale erlitten Mitarbeiter des FDP-Ostbüros. Öffentliche Sympathieerklärungen für den Ende 1947 abgesetzten (Ost-)CDU-Vorsitzenden Jakob Kaiser führten zu Verhaftungen, und zahlreiche Gruppen wurden als illegale „Jakob-Kaiser-Gruppen“ verurteilt. An den herrschaftssichernden Verfolgungen war die sowjetische Besatzungsmacht massiv beteiligt. Ihre Militärtribunale haben

bis in die Mitte der fünfziger Jahre rund 40.000 drakonische Verurteilungen bis hin zu Todesstrafen ausgesprochen, in ihre bis 1950 bestehenden Speziallager wurden etwa ab 1947 auch mißliebige Sozialdemokraten und Mitglieder der „bürgerlichen“ Parteien eingeliefert. Die Zahl der von deutschen und sowjetischen Gerichten politisch Verfolgten und Verurteilten geht in die Tausende, allein ca. 6.000 Sozialdemokraten sind den Verhaftungswellen 1948/49 zum Opfer gefallen sein (vgl. Bericht, 12. Wahlperiode, Materialien Band I, S. 565 f.).

Der Säuberung der SED entsprach auch eine Säuberung der „bürgerlichen“ Parteien. Sie traf, meist als (erzwungene) Rücktritte inszeniert, Hunderte von Funktionären der mittleren Ebene und war in der Regel von Verhaftungswellen und Pressekampagnen begleitet. Sie diente dazu, die Mitgliederschaft von der Führung zu isolieren und dadurch die Parteien in ihrer Willensbildung zu lähmen; formal wurde allerdings das Mehrparteiensystem beibehalten. Von dem massiven Einsatz der repressiven Gewalt waren nicht zuletzt die Hochschulgruppen dieser Parteien betroffen. Sie unterlagen sowohl Verboten als auch gerichtlicher Verfolgung. Allein in den Jahren zwischen 1947 und 1949 wurden 400 bis 500 Studenten aus Hochschulgruppen der CDU und der LDP verhaftet und von sowjetischen Militärtribunalen wegen „konterrevolutionärer Verbrechen“ im Sinne von Artikel 58 des Strafgesetzbuches der RSFSR verurteilt, darunter Manfred Klein (Ost-Berlin), Georg Wrazidlo (Ost-Berlin) und Wolfgang Natonek (Leipzig), die nach langen Haftjahren heimkehrten, sowie Arno Esch (Rostock), der 1951 in Moskau erschossen wurde, und Herbert Belter (Leipzig), der ebenfalls in der Sowjetunion hingerichtet wurde.

Die Erinnerung an die rigorose politische Verfolgung in der SBZ und frühen DDR zeigt, daß die demokratischen Parteien in der heutigen Bundesrepublik die historischen Tatsachen mißachten, wenn sie sich gegenseitig Nähe oder Anbiederung oder gar Unterwerfung gegenüber der KPD/SED der damaligen Zeit vorhalten. Die Verfolgung galt den Demokraten aller Schattierungen generell. Stand der SED für die innerparteiliche Disziplinierung auch zusätzlich das Brandmal „Sozialdemokratismus“ zu Gebote, so waren doch die Methoden und Instrumente, die sie gegenüber Sozialdemokraten wie „bürgerlichen“ Demokraten anwandte, dieselben, auch die perfide Methode, ihre Repressionsmaßnahmen oftmals hinter dem Anschein der Freiwilligkeit seitens der Betroffenen zu verstecken. Es hieße, der SED-Propaganda zu folgen, wenn sie damit noch nachträglich bei der historischen Aufarbeitung Erfolg hätte.

Daneben markieren die Sowjetisierung bzw. Stalinisierung der SED unter Ausmerzung des „Sozialdemokratismus“ und die endgültige Brechung und Unterwerfung ihrer politischen „Bündnispartner“ ein entscheidendes Datum in der deutschen Teilungsgeschichte. Tausende brachten sich damals vor drohender politischer Verfolgung, die zeitweilig den Charakter einer Hexenjagd annahm, in die Bundesrepublik in Sicherheit oder flüchteten, weil sie sich in ihren Hoffnungen auf einen demokratischen Neuanfang in der DDR nach 1945 getrogen sahen. Mit sich trugen sie nicht nur enttäuschte Erwartungen, sondern

auch die konkrete Erfahrung der neuerlichen, jetzt kommunistischen Diktatur, deren abschreckendes Bild zunehmend die westdeutsche Wahrnehmung prägte und eine antikommunistische Grundhaltung in der Bundesrepublik verstärkte.

Verschleppungen nach Ost-Berlin und in die DDR

Ein besonders bösartiges Phänomen, das in den fünfziger Jahren die Politik der SED für die Außenwelt kennzeichnete, waren die Verschleppungen von Menschen über die Grenze, hauptsächlich über die Grenze von West-Berlin nach Ost-Berlin. Auch vorher wie nachher hat es Menschenentführungen in den Osten gegeben – vorher in großer Zahl durch den sowjetischen Geheimdienst –, aber der Hauptteil der in Verantwortung des MfS (bzw. 1953–1955 StS) durchgeführten Aktionen dieser Art entfällt auf die fünfziger Jahre und hier wiederum auf den Zeitraum 1953–1955, wobei ein innerer Zusammenhang mit dem Aufstand vom 17. Juni bzw. der Reaktion darauf erkennbar wird. Nach außen wurden die teils mit Gewalt, teils unter Anwendung von Betäubungsmitteln, teils unter Vortäuschungen und mit List bewerkstelligten Entführungen niemals zugegeben; von ehemals Verantwortlichen und/oder Mitwissern wie den HV A-Chefs Wolf oder Großmann werden sie bis heute geleugnet. Die Quellenlage jedoch, auch was die Verantwortlichkeiten anbetrifft, ist eindeutig, bis hin zu Dienstanweisungen, Befehlen und Maßnahmeplänen des MfS. Ein Politbürobeschluss vom 23. September 1953 belegt, daß die Führung der SED den entscheidenden Impuls zum offensiven Vorgehen der Staatssicherheit ab Herbst 1953 gegeben hat.

Die damals unter dem Chef des Staatssicherheitsdienstes Wollweber geplanten und durchgeführten Aktionen zeichneten sich durch die Kombination von inneren und externen Maßnahmen aus, basierend auf der Vorstellung, daß zugleich mit Maßnahmen gegen den Feind im Innern auch dessen angenommene Anstifter von außen zu konterkarieren und unschädlich zu machen seien. So handelte es sich auch bei der im November 1954 per Dienstanweisung in die Wege geleiteten Aktion „Blitz“ um eine Festnahme- und Entführungsaktion, der offiziellen Angabe zufolge insgesamt 521 „Agenten“ zum Opfer fielen. Erfasst werden sollten ehemalige Funktionäre der SED („Verräter“), Mitarbeiter von Ostbüros der westdeutschen Parteien, Journalisten, denen illegale Informationsquellen in der DDR unterstellt wurden, und Mitarbeiter alliierter Nachrichtendienste.

Die Zahl der vom MfS versuchten und vollendeten Entführungen wird von Experten auf 600–700 geschätzt. 120 Entführungen betrafen ehemalige Mitarbeiter des MfS bzw. des StS, die sich abgesetzt hatten („Verräter“). In einer Reihe von nachgewiesenen Fällen endeten sie mit Todesurteilen, die auch vollstreckt wurden. Sowohl die Entführung („Überführung“ nach dem Sprachgebrauch des MfS) als auch die „gerechte Strafe“ wurde dienstlich intern zur Abschreckung bekannt gemacht, von Wollweber ebenso wie von seinem Nachfolger Mielke. Noch vor den „Verrätern“ aus dem MfS rangierten als Ziel-

gruppe bei den Entführungen hauptamtliche oder geheime Mitarbeiter westlicher Nachrichtendienste, nach den MfS-Überläufern folgten Flüchtlinge aus den bewaffneten Organen, geflüchtete ehemalige SED-Funktionäre, Mitarbeiter der Ostbüros von SPD, F.D.P. und CDU sowie des DGB und sogenannter Feind- oder Agentenzentralen wie der Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit oder des Untersuchungsausschusses Freiheitlicher Juristen, oppositionell oder regimfeindlich exponierte Journalisten, Fluchthelfer u. a.

Die Häufigkeit der Verschleppungen aus West-Berlin veranlaßte Stadtverordnetenversammlung und Magistrat bereits am 12. September 1949, ein „Gesetz über die Verschleppung von Personen aus den Berliner Westsektoren“ zu erlassen, das am 14. Juni 1951 durch das Freiheitsschutz-Gesetz ersetzt wurde, in § 2 die Verschleppung unter Strafe stellte und bis 1970 in Kraft blieb. Ihm entsprach inhaltlich, wenn auch in allgemeinerer Fassung, der § 234 a des StGB, der im Juli 1951 in Kraft trat. Die Zahl der von Strafgerichten in West-Berlin und Westdeutschland zwischen 1949 und 1989 ausgesprochenen Verurteilungen nach § 2 Freiheitsschutz-Gesetz bzw. 234 a StGB beläuft sich nach Schätzungen auf etwa zweihundert. Nach der Vereinigung gefällte Urteile mußten sich gemäß Einigungsvertrag auf § 239 StGB/DDR (bis 1968) bzw. § 131 StGB/DDR (danach) stützen, was zur Folge hatte, daß Verschleppungen, die durch List und Täuschung zustande gekommen waren, nicht geahndet werden konnten, denn sie waren im DDR-Gesetz nicht erfaßt.

Weder die Zahl der seit der Vereinigung ausgesprochenen Verurteilungen noch die verhängten – zumeist zur Bewährung ausgesetzten – Freiheitsstrafen steht bzw. stehen in einem für die von Verschleppungen Betroffenen einsehbaren Verhältnis zu der Schwere des an ihnen begangenen Unrechts. Auf die Entführung folgte für sie die Verurteilung zu langen Freiheitsstrafen in der DDR, die sie in der Regel zu einem Großteil abbüßen mußten. Viele von Ihnen wurden nach langjährigem Strafvollzug von der Bundesregierung freigekauft. „Die Menschenraubopfer waren für die DDR zur devisenträchtigen Handelsware geworden“ (Karl Wilhelm Fricke, der selbst ein Opfer der Aktion „Blitz“ war).

2.2.2 Die innerdeutsche Grenze

Im geteilten Deutschland war die SBZ/DDR der weitaus kleinere und, wie sich bald herausstellte, auch in qualitativer Hinsicht, politisch, wirtschaftlich und sozial, der weitaus weniger attraktive Teil als die Westzonen, die spätere Bundesrepublik. Die große Überlegenheit der Bundesrepublik war eines des Existenzprobleme der DDR, dem diese u. a. mit aggressiver „Westarbeit“ in und gegenüber der Bundesrepublik (s. 2.3.2.) und mit physischer Gewalt an der Grenze zur Verhinderung von Flucht und unkontrollierter Ausreise, der „Abstimmung mit dem Füßen“, entgegenzuwirken suchte. Von 1950 bis zum Jahresende 1988 haben mindestens 3,2 Millionen Menschen die DDR verlassen, bis zum Jahresende 1989 folgten ihnen noch einmal 344.000. Der Großteil der

Flüchtigen (2,6 Millionen) hatte sich bereits in den fünfziger Jahren bis zum Bau der Berliner Mauer im August 1961 abgesetzt.

Im Zusammenhang mit dem Beschluß zum „Aufbau der Grundlagen des Sozialismus“ in der DDR durch die 2. Parteikonferenz der SED erfolgte die Absperrung der innerdeutschen Grenze, damals noch Demarkationslinie genannt. Per Verordnung der DDR-Regierung vom 26. Mai 1952 wurde das Ministerium für Staatssicherheit beauftragt, „strenge Maßnahmen zu treffen für die Verstärkung der Bewachung der Demarkationslinie [...], um ein weiteres Eindringen von Diversanten, Spionen, Terroristen und Schädlingen in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verhindern“. Dem folgte am 9. Juni eine weitere Verordnung, die den Auftrag dahingehend erweiterte, „daß die [...] zu ergreifenden Maßnahmen sich generell auf die Verhinderung des Eindringens [...] zu erstrecken haben“. Noch am 26. Mai 1952 begann der Aufbau der befestigten Grenze mit Stacheldrahtzäunen, dem 10 m breiten Kontrollstreifen, dem 500 m breiten Schutzstreifen und der 5 km breiten Sperrzone. Letztere wurde gekennzeichnet, und die Zufahrtsstraßen wurden, wenn nicht gänzlich abgesperrt, mit Schlagbäumen und Posten besetzt. Die eigenen Absichten enthüllend – und unwahr – hatte es zur Begründung der Maßnahmen in der Verordnung vom 26. Mai geheißen, die Bonner Regierung und die westlichen Besatzungsmächte hätten an der Demarkationslinie einen strengen Grenz- und Zolldienst eingeführt, „um sich von der Deutschen Demokratischen Republik abzugrenzen“. „Abgrenzung“ war in der Tat gewollt; die Grenzsperrung sollte, das zeigt ihre ganze Anlage, die Abwanderung aus der DDR in den Westen erschweren.

Demselben Ziel diene die Säuberung des DDR-Grenzgebiets von „unsicheren Elementen“, die nach Meinung der Behörden versucht sein konnten, Fluchtwilligen zu helfen oder ansonsten das „Grenzregime“ zu stören. Unter dem Decknamen „Ungeziefer“ wurden ab dem 29. Mai 1952 insgesamt 8.400 Personen in Nacht- und Nebel-Aktionen von Haus und Hof vertrieben und im Hinterland angesiedelt (s. Bericht, 12. Wahlperiode, Materialien Band I, S. 378). Ähnliches wiederholte sich Anfang Oktober 1961, als unter ebensolchen Bedingungen der konspirativen Vorbereitung und schlagartigen Durchführung, jetzt unter dem Decknamen „Festigung“, 3.273 „belastete“ Personen aus dem Grenzgebiet zwangsumgesiedelt wurden. In beiden Fällen ist der Zusammenhang mit Grenzsicherungsmaßnahmen zur Vereitelung von Fluchtunternehmen evident; am 13. August 1961 war durch den Bau der Berliner Mauer das letzte Schlupfloch aus der DDR verschlossen worden.

Im Laufe der Jahre wurde die Grenze technisch ausgebaut und perfektioniert. Die Frage, ob und wie weit die DDR-Führung bei der Ausgestaltung des Grenzregimes über die vom Bündnis bzw. der Sowjetunion vorgegebenen Richtlinien hinausging, bedarf weiterer Klärung. Trotz Minensperren aus Erdminen und Splittermine, trotz der (ab 1985) optischen und akustischen Warn- und Signalanlagen am zurückliegenden Alarmzaun, trotz des Grenzzauns von zuletzt 3 m Höhe glaubten die Verantwortlichen auf die abschreckende Wir-

kung des Schießbefehls an die 30.000 Grenzsoldaten nie verzichten zu können. Nur gelegentlich wurde dieser ausgesetzt wie im Herbst 1987 anlässlich des Besuch von Honecker in der Bundesrepublik. Kein Grenzsoldat wurde jemals wegen Tötung eines Flüchtlings in der DDR zur Verantwortung gezogen, selbst dann nicht, wenn er erkennbar exzessiv gehandelt hatte, vielmehr durfte der Soldat, der eine Flucht durch „Vernichtung“ des Täters verhindert hatte, mit Belobigung, Belohnung und Beförderung rechnen. Diejenigen jedoch, die nicht von der Schußwaffe Gebrauch gemacht hatten, wurden in der Regel disziplinarisch belangt. Die sofortige Versetzung von Grenzsoldaten, die auf Flüchtende geschossen hatten, und das Verschweigen dieser Tat gegenüber der eigenen Bevölkerung beweisen aber, daß sich die SED durchaus der Unrechtmäßigkeit des von ihr aufgebauten Grenzregimes bewußt war. Seit 1957 war „Republikflucht“ ein selbständiger Straftatbestand, von dessen Berechtigung die ehemals an obersten Stellen Verantwortlichen noch heute überzeugt sind. „Es gibt kein Menschenrecht auf Flucht“, so der langjährige Sekretär des Nationalen Verteidigungsrats der DDR, Fritz Streletz, im September 1996. Diese Einstellung und die ihr folgende Praxis der Minenfelder und des Schußwaffengebrauchs an der Grenze haben Hunderte von Menschen das Leben gekostet. Dabei auch die Tötung von Menschen in Kauf genommen und damit den Fluchtversuch unter Todesdrohung gestellt zu haben, zählt zu den unmenschlichen Praktiken des Grenzregimes.

Nach der Schließung der Berliner Sektorengrenzen und der vorangegangenen Fluchtwellen – 1960: 199.000, 1961 bis 13. August: 155.000 Abwanderer – suchte das SED-Regime auch die weiteren Fluchtwege zu blockieren. Neben dem weiteren Ausbau der Grenzanlagen zur Bundesrepublik wurden die sozialistischen Partnerländer für das Anliegen der DDR in die Pflicht genommen. Den ersten Schritt bildeten Abkommen der Generalstaatsanwaltschaften zur Durchsetzung der Rechtshilfeverträge in Strafsachen, die auch die Übergabe von Strafverfahren ermöglichte. Dadurch wurde die Auslieferung von DDR-Flüchtlingsen sichergestellt. Weitere Verträge, Vereinbarungen und Protokolle zwischen den Ministerien für Staatssicherheit, des Innern und für Justiz folgten, die die Modalitäten bei der strafrechtlichen Verfolgung von Fluchtwilligen und ihrer Helfer präzisierten. Zwischen 1963 und 1988 wurden so insgesamt 14.737 DDR-Flüchtlinge von den Behörden hauptsächlich der CSSR, Ungarns und Bulgariens an den DDR-Staatssicherheitsdienst zur Rückführung übergeben. Die Kooperation mit den einzelnen Ländern verlief unterschiedlich. Polen etwa verweigerte trotz entsprechender Vereinbarungen bis 1989 die direkte Zusammenarbeit der Sicherheitsorgane und schaltete die Staatssicherheit in die Übergabe von festgenommenen DDR-Bürgern – diese erfolgte auf der Ebene der Justizorgane – nicht ein. Bulgarien legte zwar die größte Kooperationswilligkeit an den Tag, wurde aber hinsichtlich der Effektivität bei der Fluchtverhinderung von der CSSR übertroffen. Mindestens ebenso großes Gewicht wie auf die gemeinsame Strafverfolgung legte das MfS auf die Prävention. Seit 1964 stationierte es in den touristischen Ballungsgebieten Bulgariens, der CSSR und Ungarns eigene Operativgruppen, die, unterstützt von Mitarbeitern

des Reisebüros der DDR bzw. von Jugendtourist und in Kooperation mit den ansässigen Diensten, bei Verdachtshinweisen „operative Personenkontrollen“, Fahndungen und Postkontrollen vornahmen. Dennoch gelang im Zeitraum 1961–1988 7.000 bis 8.000 DDR-Bürgern die Flucht über Ostblockstaaten. Zu erwähnen sind auch die Fluchtversuche über die Ostsee; dabei sind nach gegenwärtiger Kenntnis ca. 50 bis 60 Menschen ums Leben gekommen.

Bedeutend größer als die Zahl der – ungenehmigten – Fluchten war in den siebziger und achtziger Jahren die Zahl der „genehmigten“ – in Sonderfällen sogar erzwungenen – Ausreisen aus der DDR (1970–1988: ca. 250.000). Sie erfolgten im Rahmen der von der Bundesregierung mit Warenlieferungen bezahlten Familienzusammenführung und Freikäufe von politischen Häftlingen. In den achtziger Jahren hatte dieses Verfahren zur Folge, daß DDR-Bürger zunehmend vom SED-Regime aus nichtigen Gründen inhaftiert wurden und überhöhte Haftstrafen erhielten, nicht zuletzt auch um sie als „Handelsobjekte“ zur Erwirtschaftung dringend benötigter Westdevisen zu mißbrauchen. Zu jedem Zeitpunkt lag die Zahl der Ausreiseanträge um ein Vielfaches über der Zahl der genehmigten Übersiedlungen. Die „genehmigte“ Ausreise war für die DDR in diesen Jahrzehnten auch ein Instrument, unliebsame Bürger loszuwerden und das Entstehen einer größeren organisierten Opposition zu verhindern.

Wer einen Ausreiseantrag in der DDR stellte, hatte mit einem in der Regel mehrjährigen Leidensweg zu rechnen. Mit allen Mitteln versuchten die Behörden, schon das Stellen von Ausreiseanträgen zu verhindern und die Solidarisierung unter Antragstellern, insbesondere deren Gang an die Öffentlichkeit, zu unterbinden. Wer einen Antrag gestellt hatte, lief Gefahr, inhaftiert zu werden.

In den Jahrzehnten der Teilung nahm die Bundesrepublik die Flüchtlinge als deutsche Staatsangehörige auf. Sie weigerte sich, analog zur DDR-Staatsbürgerschaft seit 1967 statt der deutschen Staatsangehörigkeit eine eigene Staatsbürgerschaft der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen bzw. sich gegenüber Deutschen aus der DDR, die die deutsche Staatsangehörigkeit reklamierten, so zu verhalten, als ob sie die separate DDR-Staatsbürgerschaft respektierte. Dies war, wie sich 1989 herausstellte, die greifbarste und zugleich wirksamste Form, die deutsche Frage offenzuhalten.

Den meisten der aus der SBZ/DDR Übergesiedelten oder Geflüchteten gelang es, sich nach kurzer Zeit eine eigene Existenz aufzubauen. Sie wurden zu „Bundesbürgern“, doch ihr Herkunftsbewußtsein prädestinierte sie dazu, in der Bundesrepublik das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit den Landsleuten in der DDR und das Bewußtsein gesamtnationaler Verantwortung wachzuhalten. In allen Fraktionen des Deutschen Bundestages wirkten Politiker, die aus dem heutigen Ostdeutschland stammten und zum Teil in jungen Jahren die DDR aus politischen Gründen verlassen hatten, nicht wenige von ihnen an hervorgehobener Stelle; stellvertretend seien hier nur die Namen Jakob Kaiser, Johann Baptist Gradl, Hermann Brill und Hans-Dietrich Genscher genannt. Nicht nur die Politik im engeren Sinne, die gesamte Gesellschaft der Bundesrepublik wurde von ihren aus Mitteldeutschland gekommenen Mitgliedern dahingehend

beeinflußt und geprägt, daß Westdeutschland die Deutschen der DDR nicht „abschreiben“ dürfe und verpflichtet sei, ihr Los, wenn es dieses schon nicht wenden könne, so doch zumindest zu erleichtern. Die breite Unterstützung für die Politik der menschlichen Erleichterungen seit der Wende zu den siebziger Jahren hat hier eine ihrer Ursachen. Sie leuchtete denjenigen unmittelbar ein, die aufgrund ihrer Kontakte und alter Verbundenheit mit den Nöten der hinter der innerdeutschen Grenze eingesperrten Deutschen persönlich vertraut waren.

Die Migration aus der SBZ/DDR nach Westdeutschland hat auch nach der Vereinigung noch ihre Folgen, insbesondere auf dem Gebiet des Eigentumsrechts. Diese trüben vielfach das Verhältnis der heutigen Ostdeutschen gegenüber „den“ Westdeutschen, wobei übersehen wird, daß es sich vornehmlich um einen innerostdeutschen Konflikt handelt, um Konflikte zwischen Dagebliebenen und Abwanderern oder deren Nachkommen. Übersehen wird aber auch die Mittlerrolle, die viele Flüchtlinge und Übersiedler – wenn auch statistisch nicht erfäßbar – im Vereinigungsprozeß spielen. Viele wenden sich ihrer alten Heimat zu und versuchen, entweder am Ort oder von ihrem westdeutschen Standort aus ihre erworbenen Mittel und Möglichkeiten zugunsten der neuen Länder in Anwendung zu bringen. Nicht minder wichtig ist das Wirken dieser Gruppe innerhalb Westdeutschlands. Die Bereitschaft dieses Landesteils, für den Aufbau der neuen Bundesländer materielle Opfer zu bringen, leitet sich aus der Einsicht her, daß es dabei um einen Ausgleich für erlittene Verluste und entgangene Entwicklung geht, die letztlich Kriegsfolgen und deshalb solidarisch zu tragen sind. Wieder sind es die aus der SBZ/DDR abgewanderten Deutschen, die für diesen Zusammenhang besonderes Gespür und Verständnis zeigen, weil er Teil ihrer persönlichen Lebenserfahrung ist.

Für die DDR bildete die „Abgrenzung“ und demzufolge die Bekämpfung von Flucht und Ausreise ein hochgradiges innergesellschaftliches Konfliktpotential. An ihm manifestierte sich in den Augen vieler DDR-Bürger der Zwangscharakter des SED-Regimes, mit ihm fanden sie sich nicht ab. So war es kein Zufall, daß die massenhafte Abwanderung im Sommer und Herbst 1989 zu einem der konkreten Ausgangspunkte für die Revolution – neben der wachsenden Protestbewegung – wurde. Die Abwanderung verstärkte das oppositionelle Verhalten der Menschen, welches schließlich die SED-Herrschaft in die Knie zwang. Zu keinem Zeitpunkt hat die Bundesrepublik eine gezielte Abwerbungsstrategie verfolgt, sie wirkte durch ihre bloße Existenz. Gegen diese Wirkung allerdings hat sie der DDR ihren Beistand versagt. Ein solcher hätte ihr tätige Mitwirkung an der Abgrenzungspolitik des SED-Staates abverlangt, Mitwirkung an dem menschenrechtswidrigen Grenzregime und an dem vor-modernen Eigentumsanspruch, den der SED-Staat aus Gründen der blanken Selbsterhaltung gegenüber seinen Bürgern erhob und mit Gewalt durchsetzte.